



# Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

## Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital für 1936.

- I. Eine Gewerbeertragssteuererklärung ist abzugeben:
  1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1935 den Betrag von 6 000 RM. überstiegen hat;
  2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
  3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

II. Eine Gewerbekapitalsteuererklärung ist abzugeben für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen:

1. die in Gemeinden, die nicht die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme erheben, oder in Gutsbezirken Betriebsstätten unterhalten, falls das Gewerbekapital am 1. 1. 1935 oder an dem in das Kalenderjahr 1934 fallenden letzten Abschlußtag — bei Neugründungen nach dem 1. 1. 1935, am Tage der Gründung — den Betrag von 3 000 RM. überstiegen hat;
2. für die vom Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärungen sind von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

III. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärungen Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärungen unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke in der Zeit vom 15. bis 29. Februar 1936 bei dem Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung der Unternehmung befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung werden den Steuerpflichtigen übersandt werden. Auch werden Vordrucke vom 15. Februar 1936 ab im Büro des Gewerbebesteuerausschusses — Zimmer 31 des Kreishauses in Belgard — während der Dienststunden abgegeben. Die Steuererklärungen sind schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbebesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen ist vom Empfang der Vordrucke zur Steuererklärung nicht abhängig.

IV. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärungen versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärungen angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuergrundbeträge auferlegt werden.

V. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Belgard, den 23. Januar 1936.

Der Vorsitzende des Gewerbebesteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Kreis Belgard.  
Dr. Mehlfiz.

### Betrifft: Körnung von Deckbullen.

Die Frühjahrskörnung der Deckbullen im Kreise Belgard findet voraussichtlich Anfang April dieses Jahres statt. Die Herren Bürgermeister des Kreises Belgard ersuche ich daher, sogleich ortsüblich zur Anmeldung aufzufordern. Bullen, die zur Körnung vorge stellt werden sollen, sind nach dem nachstehend abgedruckten Muster bis zum 1. März dieses Jahres bei mir anzumelden. Als Anmeldegebühr ist für jeden angemeldeten Bullen eine Gebühr von 1.— RM. von dem Besitzer bzw. Halter des Bullen an die Kreiskommunalkasse Belgard einzusenden.

Für verspätet angemeldete Bullen sind 2.— RM. Anmeldegebühren zu bezahlen.

Dem Körzwange unterliegen alle Bullen, die zum Bedecken fremder Kühe und Färsen benutzt werden — auch die Bullen der Güter, soweit diese Bullen Leutenkühe decken — falls sie nicht gemäß § 2 der Provinzialpolizeiverordnung vom 19. November 1929, betreffend Körnung von Deckbullen, veröffentlicht im Kreisblatt 1930 Nr. 11 vom Körzwange befreit sind.

Die Bullenhalter des Kreises sind bei der Anmeldung auf folgendes aufmerksam zu machen:

Zur Verhütung der Einschleppung des seuchenhaften Verkaltens in gesunde Rinderbestände ist nach Abschnitt II, Ziffer 6 der Richtlinien für die Durchführung der Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens bestimmt, daß Bullen aus fremden Rinderbeständen in gesunden Rinderbeständen nur dann decken dürfen, wenn die Seuchenfreiheit der Bullen durch Blutuntersuchungen nachgewiesen ist. Blutuntersuchungsstelle ist das Tiergesundheitsamt der Landesbauernschaft in Züllchow-Stettin.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist bei der Körnung vorzulegen. Bullen, von denen das Untersuchungsergebnis bei der Körnung nicht vorliegt, werden nicht gefört.

### Muster

zur Anmeldung eines Bullen zur Körnung.  
Name, Vorname und Stand } des Bullenbesitzers  
Wohnort } bzw. Halters.

Bezeichnung des Bullen:  
Alter:  
Grundfarbe, Abzeichen.  
Abstammung.

Belgard, den 17. Januar 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehlfiz.

